



Gefährdeter Aufenthalt in Deutschland bei Verurteilung? – Einführung in die Verzahnung des Strafrechts mit dem Aufenthalts- und Asylrecht

Autor: *Markus Sade*¹
(Rechtsstand: 01.12.2024)

ARBEITSHILFE

Gefährdeter Aufenthalt in Deutschland bei Verurteilung? – Einführung in die Verzahnung des Strafrechts mit dem Aufenthalts- und Asylrecht

Autor: *Markus Sade*¹
(Rechtsstand: 01.12.2024)

Inhalt

I. Einführung	4
II. Praxisrelevante Grundlagen des Strafverfahrensrechts	5
1. Der Ablauf des Strafverfahrens	5
a) Das Erkenntnisverfahren und Strafvollstreckungsverfahren	5
b) Der „kürzere Weg“ bei Vergehen: Das Strafbefehlsverfahren	6
c) Die unterschiedlichen Sanktionsmöglichkeiten des Strafrechts	6
2. Strafvollstreckung, Abschiebung und Rückkehr, Zahlung von Geldstrafen	7
3. Eintragungen im Bundeszentralregister, ihr Bestand und ihre Verwertbarkeit	8
4. Wie erfährt die Ausländerbehörde von Strafverfahren?	9
III. Bezüge des Aufenthalts- und Asylrechts zum Strafrecht	9
1. Aufenthaltsrechtliche Verzahnungen mit dem Strafrecht	9
a) Person besitzt Aufenthaltserlaubnis	10
aa) Ausweisungsinteressen als Problem bei Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis	10
aaa) Das Ausweisungsinteresse nach § 54 Absatz 2 Nr. 10 AufenthG	10
bbb) Ausnahmen bei Aufenthaltserlaubnis nach § 24 oder § 25 Absatz 1 – 3, Absatz 4a und 4b AufenthG	11
ccc) Zwingender Versagungsgrund nach § 5 Absatz 4 AufenthG	12
bb) Ausweisung	12
cc) Nachträgliche Befristung und auflösende Bedingung bei Ausweisungsinteressen	13
dd) Widerruf und Rücknahme des Aufenthaltstitels	13
ff) Widerruf bei Aufenthaltserlaubnis nach § 16g und § 19d Absatz 1a AufenthG	14
b) Person besitzt Niederlassungserlaubnis	15
c) Person besitzt Duldung	15
aa) Möglicher Ausschluss von Bleiberechtsoptionen	15

¹ *Markus Sade* studiert Rechtswissenschaft an der Universität Leipzig und ist studentische Hilfskraft am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insbesondere Digitalisierung der Verwaltung, Informations- und Migrationsrecht (Prof. Dr. *Johannes Eichenhofer*).

aaa) Aufenthaltserlaubnis bei Unmöglichkeit der Ausreise (§ 25 Absatz 5 AufenthG)	15
bbb) Aufenthaltserlaubnis bei gut integrierten Jugendlichen und jungen Volljährigen (§ 25a Absatz 1 AufenthG)	16
ccc) Aufenthaltserlaubnis für Eltern und Ehegatten (§ 25a Absatz 2 AufenthG)	16
eee) Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung (§ 19d Absatz 1 oder Absatz 1a AufenthG)	17
fff) Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung für geduldete Personen (§ 16g Absatz 1 AufenthG)	17
bb) Ausbildungsduhlung (§ 60c AufenthG)	17
cc) Gesteigertes Risiko der Abschiebung	18
dd) Ausweisung, auch bei Duldung?	18
d) Straftaten als Hindernis der Aufenthaltsverfestigung	19
aa) Niederlassungserlaubnis und Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU	19
bb) Einbürgerung nach §§ 8 bis 10 StAG	19
2. Asylrechtliche Verzahnungen mit dem Strafrecht	20
a) Auswirkungen auf laufende Asylverfahren	20
aa) Versagung des Flüchtlingsschutzes	20
bb) Versagung des subsidiären Schutzes	21
cc) Ablehnung des Asylantrags als „offensichtlich unbegründet“?	21
dd) Abschiebung des*der abgelehnten Asylbewerbers*Asylbewerberin	22
b) Aufhebung eines bereits gewährten Schutzstatus	22

I. Einführung

„Migration“ und „Kriminalität“ – im gesellschaftspolitischen Diskurs sind diese Begriffe inzwischen fast unausweichlich miteinander verflochten. Welche rechtlichen Zusammenhänge es tatsächlich gibt, zeigt diese Arbeitshilfe. Sie will damit auch einen Beitrag zur Versachlichung des Diskurses leisten.

Ausweislich der jährlich erscheinenden Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) des Bundesinnenministeriums sollen im Berichtsjahr 2023 von insgesamt 2.017.552 ermittelten tatverdächtigen Personen bei „Straftaten insgesamt ohne ausländerrechtliche Verstöße“ 1.322.571 Deutsche und 694.981 Nicht-Deutsche gewesen sein.² Mit Blick auf das Verhältnis von in Deutschland lebender Menschen mit deutscher (rund 70,8 Millionen) und nicht-deutscher Staatsangehörigkeit im Jahr 2023 (rund 13,9 Millionen)³ fällt die Zahl der tatverdächtigen nicht-deutschen Personen höher aus (rund 5 % gegenüber rund 1,87 %). Von dieser Statistik – die sich auch „nur“ auf tatverdächtige Personen bezieht – bleiben **wichtige Einflüsse der Realität unberücksichtigt**, wie z. B. rassistische Vorgehensweisen von Sicherheitsbehörden, die zu einer höheren Kontrolldichte bei migrantisch gelesenen Menschen führen oder aber (vor allem) das Aufkommen **sog. kriminogener Faktoren**. Es handelt sich dabei um **Umstände, die straffällige Verhaltensweisen begünstigen**. In der Realität sind nicht-deutsche Menschen diesen kriminogenen Faktoren häufiger ausgesetzt als Menschen deutscher Staatsangehörigkeit.⁴ Die Gründe dafür sind zahlreich und vielschichtig. Zu nennen sind etwa erhöhte Armutsgefährdung, soziale Ausgrenzung und Stigmatisierung, erschwelter Zugang zu Erwerbstätigkeit sowie höhere Hürden im Bildungssystem. **Kriminalität hat also unmittelbar wenig mit der Herkunft oder Staatsangehörigkeit zu tun**. Sie war schon immer und ist auch weiterhin ein **gesamtgesellschaftliches Phänomen**. Damit kommt es natürlich auch vor, dass Ausländer*innen Straftaten begehen.

Bedeutet dann aber die Begehung von Straftaten und eine anschließende Verurteilung, dass die Aufenthaltserlaubnis oder der Flüchtlingsstatus „entzogen“ oder sogar eine Abschiebung erfolgen wird? Wie lange ist der Aufenthalt dann noch in Deutschland „erlaubt“? Auf diese und weitere Fragen geht die vorliegende Arbeitshilfe ein. Sie zeigt, wann und für wen eine strafrechtliche Verurteilung im Aufenthalts- und Asylrecht zum Problem werden kann. Dazu ist die Arbeitshilfe in zwei Teile gegliedert: Zunächst werden Grundlagen des Strafverfahrens dargestellt (II.), ehe auf die Bedeutung von Straftaten im Aufenthalts- und Asylrecht im Einzelnen eingegangen wird (III.). Die Arbeitshilfe ist insbesondere an betroffene Personen, Sozialarbeiter*innen und Ehrenamtliche gerichtet.

² Bundesministerium des Innern und für Heimat, Polizeiliche Kriminalstatistik 2023, Ausgewählte Zahlen im Überblick, S. 42.

³ Vgl. Statistisches Bundesamt, Ausländische Bevölkerung nach Geschlecht und ausgewählten Staatsangehörigkeiten am 31.12.2023, Stand: 2.5.2024; Statistisches Bundesamt, Bevölkerungsstand zum 31.12.2023.

⁴ S. insgesamt zum Zusammenhang von Migration und Kriminalität *Walburg*, in: BPB, Migration und Kriminalität – Erfahrungen und neuere Entwicklungen v. 25.9.2020.

II. Praxisrelevante Grundlagen des Strafverfahrensrechts

1. Der Ablauf des Strafverfahrens

Der Staat ist für die Verfolgung von Straftaten und die Verhängung von Strafen zuständig. Das geschieht in einem Strafverfahren, das grob gesprochen aus zwei Teilen besteht: Innerhalb des **Erkenntnisverfahrens** prüfen Staatsanwaltschaft und Gericht zunächst, ob eine Straftat begangen wurde und wie diese zu ahnden ist. Erkennt das Gericht auf eine Geld- oder Freiheitsstrafe, folgt mit Rechtskraft des Urteils das **Vollstreckungsverfahren**, in dem die jeweils verhängte Strafe vollstreckt wird.

a) Das Erkenntnisverfahren und Strafvollstreckungsverfahren

Das Erkenntnisverfahren lässt sich in drei Abschnitte unterteilen. Es beginnt mit dem **Ermittlungsverfahren** (auch Vorverfahren genannt), das in den §§ 158 ff. der Strafprozessordnung (StPO) geregelt ist. Ermittelt wird aufgrund einer Strafanzeige oder eines Strafantrags – z. B. durch die Ausländerbehörde – oder weil die Strafverfolgungsbehörde aufgrund eigener Wahrnehmung den Verdacht einer Straftat hat. Strafverfolgungsbehörde ist die Staatsanwaltschaft. Sie leitet die Ermittlungen. Dabei wird sie meistens von der Polizei unterstützt. Ist der Beschuldigte einer Straftat hinreichend verdächtig, besteht genügender Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage beim zuständigen Gericht (vgl. § 170 Absatz 1 StPO).

Die meisten in Deutschland begangenen Straftaten sind dem Bereich der kleineren oder mittleren Kriminalität zuzuordnen. Diese können unter bestimmten Voraussetzungen im sogenannten Strafbefehlsverfahren abgeurteilt werden (dazu sogleich II.1.b)). Dazu beantragt die Staatsanwaltschaft beim zuständigen Amtsgericht den Erlass eines Strafbefehls.

Liegt kein hinreichender Tatverdacht vor, stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren ein (vgl. § 170 Absatz 2 Satz 1 StPO). Darüber hinaus kann eine Einstellung aus Opportunitätsgründen nach den §§ 153 ff. StPO in Betracht kommen.

Meist bekommt ein*eine Beschuldigte*r durch ein **Anschreiben der Polizei** mit, dass ein **Ermittlungsverfahren** gegen ihn*sie eröffnet worden ist. In diesem Rahmen, spätestens aber vor Abschluss der Ermittlungen, sofern keine Einstellung erfolgt (vgl. § 163a Absatz 1 Satz 1 StPO), ist der*die **Beschuldigte zu vernehmen**, wobei es in einfachen Sachen genügt, dass Gelegenheit gegeben wird, sich schriftlich zu äußern. Dem Beschuldigten steht es frei, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Zu jeder Zeit kann er auch einen **Verteidiger hinzuziehen** (§ 137 Absatz 1 Satz 1 StPO). Diesen muss er grundsätzlich selbst bezahlen, wenn kein Fall der sogenannten notwendigen Verteidigung vorliegt. Ein solcher Fall kann auch wegen der möglicherweise drohenden sonstigen Nachteile einer Verurteilung, wie etwa einer Ausweisung nach den §§ 53 f. AufenthG, vorliegen.⁵ Mit dieser Begründung kann die Beiordnung eines „Pflichtverteidigers“ bei der Polizei, der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht so früh wie möglich beantragt werden. Ebenfalls kann umgehend ein **Antrag auf Akteneinsicht** gestellt werden (vgl. dazu § 147 StPO).

⁵ Mehr dazu bei Röder/Stahlmecke, Asylmagazin 2021, S. 66 ff.

Nach Erhebung der öffentlichen Klage prüft das Gericht im sog. **Zwischenverfahren** (§§ 199 ff. StPO), ob hinreichender Tatverdacht besteht. Ist dies der Fall, eröffnet es das **Hauptverfahren** (§§ 212 ff. StPO), das nach Durchführung einer **Beweisaufnahme** (§§ 244 ff. StPO) mit einem Urteil (vgl. § 268 StPO) endet, gegen das noch **Rechtsmittel** eingelegt werden können. Wird das Urteil rechtskräftig, geht es in das **Vollstreckungsverfahren** über (§§ 449-463e StPO), das von der Staatsanwaltschaft bzw. (bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht) dem Jugendrichter geleitet wird.

b) Der „kürzere Weg“ bei Vergehen: Das Strafbefehlsverfahren

In Verfahren wegen Vergehen vor dem Amtsgericht besteht über das sog. Strafbefehlsverfahren (§§ 407-412 StPO) die Möglichkeit eines **vereinfachten Strafverfahrens** ohne Hauptverhandlung. Damit kann auf besonders kurzem Wege und ohne vorherige Anhörung der beschuldigten Person durch das Gericht (vgl. § 407 Absatz 3 StPO) eine Strafe festgesetzt werden; rechtliches Gehör wird dem Beschuldigten, wie ausgeführt, im Vorverfahren nach § 163a StPO gewährt.

Sollte die Staatsanwaltschaft nach dem Ergebnis der Ermittlungen ein Strafbefehlsverfahren in Erwägung ziehen, so stellt sie bei **Gericht** einen **Strafbefehlsantrag** (vgl. grundsätzlich: § 408 StPO). Sofern der **Richter Zweifel an dem Erlass** des Strafbefehls hegt, so gibt es zwei Möglichkeiten: Entweder der **Strafbefehlsantrag** wird **abgelehnt** (§ 408 Absatz 2 StPO) **oder** es wird Termin zur **Hauptverhandlung** anberaumt (§ 408 Absatz 3 Satz 2 StPO).

Ist ein Strafbefehl erlassen worden, so kann der*die Angeklagte binnen **zwei Wochen nach Zustellung Einspruch gegen den Strafbefehl** einlegen, um so im Regelfall eine reguläre Hauptverhandlung herbeizuführen (§§ 410, 411 Absatz 1 Satz 2 StPO). Ist die betroffene Person **nicht** (ausreichend) **der deutschen Sprache mächtig**, so muss ihr das Gericht den Strafbefehl in einer schriftlichen **Übersetzung** in einer ihr geläufigen Sprache bekannt machen (vgl. § 187 Absatz 2 GVG).⁶ Sofern gegen den Strafbefehl **nicht oder verspätet** Einspruch eingelegt wird, erlangt der Strafbefehl die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils (vgl. § 410 Absatz 3 StPO). Der Strafbefehl wird dann vollstreckbar (vgl. § 409 Absatz 1 Nr. 7, § 449 StPO). Wenn eine **Fristversäumung unverschuldet** war, kann auf Antrag unter den Voraussetzungen des § 44 StPO **Wiedereinsetzung in den vorigen Stand** gewährt werden.

c) Die unterschiedlichen Sanktionsmöglichkeiten des Strafrechts

Das Strafgesetzbuch kennt (**Haupt**)**Strafen** mit automatisch an sie geknüpften **Nebenfolgen** (§ 45 ff. StGB), **die Nebenstrafe (§ 44 StGB)** sowie **Maßregeln der Besserung und Sicherung** (§§ 61 ff. StGB) als vorbeugende Maßnahmen (§ 11 Absatz 1 Nr. 8 StGB). Die gegen Jugendliche und Heranwachsende zu erkennenden Rechtsfolgen unterscheiden sich hiervon wesentlich und sind im Jugendgerichtsgesetz (JGG) geregelt.

Hauptstrafen sind die zeitige oder die lebenslange **Freiheitsstrafe** (§ 38 StGB) und die **Geldstrafe** (§ 40 StGB). Von der Geldstrafe zu unterscheiden ist die ordnungsrechtliche Geldbuße, die nur bei Ordnungswidrigkeiten verhängt wird.

⁶ S. dazu EuGH, Urt. v. 12.10.2017 – C-278/16.

Die Geldstrafe wird von den Strafgerichten in **Tagessätzen** als Produkt aus Anzahl und Höhe des Tagessatzes verhängt. Die **Tagessatzanzahl** ist im Rahmen des § 40 Absatz 1 Satz 2 StGB nach den Grundsätzen des § 46 StGB unter Heranziehung aller Strafzumessungstatsachen mit Ausnahme der finanziellen Leistungsfähigkeit des Täters festzusetzen. Die Schuld des Täters ist Grundlage für die Zumessung der Strafe.. Die **Höhe des Tagessatzes bestimmt das Gericht unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters.** Dabei geht es in der Regel von dem Nettoeinkommen aus, das der Täter durchschnittlich an einem Tag hat oder haben könnte. Es achtet dabei ferner darauf, dass dem Täter mindestens das zum Leben unerlässliche Minimum seines Einkommens verbleibt. Beispielfhaft zur Verdeutlichung: Die **Geldstrafe eines spitzenverdienenden Top-Fußballers** wegen Körperverletzung und Beleidigung fällt in Summe vieler höher aus (z. B. Verurteilung zu einer Geldstrafe von insgesamt 120 Tagessätzen zu je 10.000 Euro, also insgesamt eine Strafe in Höhe von 1.200.000 Euro) als bei einer einkommensschwachen Person. Für dieselbe Straftat würde diese nur zu insgesamt 6.000 Euro verurteilt (120 Tagessätze zu je 50 Euro). Der **Mindesttagessatz** beträgt 1 Euro (vgl. § 40 Absatz 2 Satz 4 StGB). Bei Leistungsempfängern wird das Gericht diesen Betrag nicht erheblich überschreiten dürfen.⁷

2. Strafvollstreckung, Abschiebung und Rückkehr, Zahlung von Geldstrafen

Sofern ein*e Ausländer*in eine **Freiheitsstrafe** verbüßt, kann die zuständige Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde von der **weiteren Strafvollstreckung absehen**, wenn der Verurteilte aus der Bundesrepublik Deutschland abgeschoben, zurückgeschoben oder zurückgewiesen wird (vgl. § 456a StPO, ergänzend § 17 Strafvollstreckungsordnung (StVollstrO)). Voraussetzung ist, dass die Ausreisepflicht vollziehbar ist und die Abschiebung demnächst tatsächlich erfolgen soll. Deshalb bedarf es einer engen Kommunikation zwischen Vollstreckungsbehörde (Staatsanwaltschaft) und zuständiger Ausländerbehörde (in Baden-Württemberg: Regierungspräsidium Karlsruhe). Bei der Absehensentscheidung nach § 456a StPO handelt es sich um eine Ermessensentscheidung der zuständigen Staatsanwaltschaft, bei der die Umstände des jeweiligen Einzelfalls zu berücksichtigen sind. Kehrt der Verurteilte vor dem Eintritt der Vollstreckungsverjährung in die Bundesrepublik Deutschland zurück, kann die Vollstreckung nachgeholt werden.

Wenn eine **Verurteilung zu einer Geldstrafe** vorliegt, so wird diese in der Regel mit Rechtskraft des Urteils **eingefordert**. Es wird eine Kostenrechnung und Zahlungsaufforderung an die verurteilte Person übersandt. Nach Zustellung ist die Geldstrafe innerhalb von zwei Wochen nach Fälligkeit zu begleichen. Unter Umständen besteht aber die Möglichkeit von **Zahlungserleichterungen**, z. B. durch **Stundung** (d. h. die Zahlung kann später geleistet werden) oder **Ratenzahlung** (s. dazu § 11 Einforderungs- und Betreibungsanordnung). Dies muss vorher aber bewilligt werden (im Strafgerichtsverfahren durch das Gericht, im Strafvollstreckungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft). Die Bewilligung von Zahlungserleichterungen setzt voraus, dass es **der verurteilten Person** nach ihren finanziellen Verhältnissen **nicht zumutbar ist, den Geldbetrag sofort zu zahlen** (vgl. § 42 Satz 1 StGB). Wenn die **Geldstrafe uneinbringlich** ist, z.B. weil die Person vollständig mittellos ist, wird **Ersatzfreiheitsstrafe** angeordnet, wobei ein Tag Freiheitsstrafe zwei Tagessätzen entspricht (vgl. § 43 StGB).

⁷ S. z. B. OLG Hamm, Urt. v. 06.01.2015 – 3 RVs 102/14, openjur 2015, 2233 Rn. 14.

3. Eintragungen im Bundeszentralregister, ihr Bestand und ihre Verwertbarkeit

In das Bundeszentralregister (BZR) werden insbesondere **strafrichterliche Verurteilungen** eingetragen (vgl. § 3 Nr. 1 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG)). Dort verbleiben sie so lange, bis sie getilgt, d.h. gelöscht werden. Ist eine Eintragung im Register getilgt worden oder muss sie getilgt werden, dürfen die Tat und die Verurteilung der betroffenen Person im Rechtsverkehr nicht mehr vorgehalten und nicht mehr zu ihrem Nachteil verwertet werden (vgl. § 51 Absatz 1 BZRG). Die Frage, wann eine strafrechtliche Verurteilung aus dem BZR getilgt werden muss, ist deshalb von großer Wichtigkeit für das Aufenthaltsrecht.

Das Verwertungsverbot besteht nicht erst, wenn die Eintragung tatsächlich aus dem BZR getilgt worden ist, sondern schon **mit Eintritt der Tilgungsreife, d.h. mit Ablauf der für die jeweilige Verurteilung vorgesehenen Tilgungsfrist.**

Grundsätzlich werden Eintragungen über strafgerichtliche Verurteilungen **nach Ablauf einer bestimmten Frist getilgt** (vgl. § 45 Absatz 1 BZRG), es sei denn es handelt sich um eine der in § 45 Absatz 3 BZRG genannten Verurteilungen (z. B. Verurteilungen zu lebenslanger Freiheitsstrafe, § 45 Absatz 3 Nr. 1 BZRG). Die Länge dieser sogenannten **Tilgungsfrist** ist in § 46 Absatz 1 BZRG geregelt. Sie hängt maßgeblich von der Höhe der Hauptstrafe und der bzw. den zugrundeliegenden Straftat(en) ab. Ist eine **Gesamtstrafe oder eine einheitliche Jugendstrafe** gebildet, so ist allein die neue Entscheidung maßgebend (vgl. § 47 Absatz 1 i. V. m. § 35 Absatz 1 BZRG).

Die Frist beginnt gem. § 47 Absatz 1 i. V. m. § 36 Absatz 1 Satz 1 BZRG grundsätzlich mit dem Tag des ersten Urteils (vgl. § 5 Absatz 1 Nr. 4 BZRG). Aber **Achtung:** Sind **mehrere Verurteilungen im Register eingetragen**, so ist die Tilgung einer Eintragung erst zulässig, wenn für alle Verurteilungen die Voraussetzungen der Tilgung vorliegen (vgl. § 47 Absatz 3 Satz 1 BZRG).

BEISPIELFALL:

*Der*die Ratsuchende wurde am 22.01.2021 erstmals wegen räuberischen Diebstahls zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Am 26.05.2022 wurde er*sie wegen unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln zu einer Freiheitsstrafe von drei Monaten verurteilt. Wann sind die Eintragungen im BZR tilgungsreif?*

Berechnung der ersten Tilgungsfrist: Die Person wurde zu einer **Freiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten** verurteilt. Die **Vollstreckung wurde zur Bewährung** ausgesetzt. Die Tilgungsfrist beträgt gem. § 46 Absatz 1 Nr. 4 BZRG 15 Jahre. Fristbeginn ist der 22.01.2021. Damit wird die Frist am 22.01.2036 ablaufen und die Eintragung somit tilgungsreif. Die Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung hat in diesem Fall aber keine weiteren günstigeren Auswirkungen auf die Fristlänge.

Berechnung der zweiten Tilgungsfrist: Die Person wurde am **26.05.2022** zu einer **Freiheitsstrafe von drei Monaten** verurteilt. § 46 Absatz 1 Nr. 1 Buchst. b BZRG (= 5

*Jahre) ist nicht einschlägig. Zwar überschreitet die Verurteilung nicht die Dreimonatsgrenze. Im Register ist aber zum **Zeitpunkt der Verurteilung bereits eine Eintragung wegen der Verurteilung vom 22.01.2021 vorhanden**. Damit ist § 46 Absatz 1 Nr. 1 Buchst. b BZRG nicht einschlägig, da für ihre Anwendung keine weitere Strafe im Register eingetragen sein darf. Die Tilgungsfrist richtet sich nach § 46 Absatz 1 Nr. 2 Buchst. a BZRG und beträgt zehn Jahre. Für diesen Fall würde die Frist am 26.05.2032 ablaufen. Die Tilgung ist dann aber wegen § 47 Absatz 3 Satz 1 BZRG auch nach Ablauf der zehn Jahre noch nicht zulässig. Dies ist erst der Fall, wenn **alle** Eintragungen tilgungsreif sind, also – wegen der ersten Eintragung – am 22.01.2036.*

Darüber hinaus können Eintragungen auf Antrag oder von Amts wegen in besonderen Fällen ausnahmsweise vorzeitig getilgt werden (§ 49 BZRG).

4. Wie erfährt die Ausländerbehörde von Strafverfahren?

Die Ausländerbehörde entscheidet über den Aufenthalt von Ausländer*innen auf der Grundlage der im Bundesgebiet bekannten Umstände und zugänglichen Erkenntnissen (vgl. § 79 Absatz 1 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)).

Zu diesen Umständen zählen auch strafrechtlich relevante Ereignisse. Deshalb sieht § 87 Absatz 4 Satz 1 AufenthG besondere **Unterrichtungspflichten** vor. Danach haben die für die Einleitung und Durchführung eines Straf- oder eines Bußgeldverfahrens zuständigen Stellen die zuständige Ausländerbehörde unverzüglich **über die Einleitung des Strafverfahrens** sowie die **Erledigung des Straf- oder Bußgeldverfahrens** bei der Staatsanwaltschaft, bei Gericht oder bei der für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit zuständigen Verwaltungsbehörde unter Angabe der gesetzlichen Vorschriften zu unterrichten. Sofern es die Ausländerbehörde für erforderlich hält, kann sie auf Ersuchen an weitere Informationen gelangen (vgl. § 87 Absatz 1 AufenthG).

Wenn gegen einen*eine Ausländer*in wegen des Verdacht einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit ermittelt wird und er*sie die **Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels beantragt** hat, so ist gem. § 79 Absatz 2 AufenthG die Entscheidung über den Aufenthaltstitel bis zum Ende des Strafverfahrens **auszusetzen**. Wenn ein gerichtliches Verfahren durchgeführt wird, muss das Verfahren in aller Regel bis zur Rechtskraft des Urteils ausgesetzt werden. Diese Aussetzung bedeutet, dass die Ausländerbehörde das Verfahren vorübergehend pausiert und in dieser Zeit keine weiteren Entscheidungen tritt. Sie „wartet“ also, bis das Strafverfahren abgeschlossen wird, da der Ausländerbehörde dann – je nach Ausgang – wichtige Informationen „handfest“ vorliegen. Vergleichbares gilt bei Ermittlungen wegen des Verdachts auf Straftaten bei der Einbürgerungsbehörde, wenn der*die verdächtige Ausländer*in die Einbürgerung beantragt hat (vgl. § 12a Absatz 3 StAG).

III. Bezüge des Aufenthalts- und Asylrechts zum Strafrecht

1. Aufenthaltsrechtliche Verzahnungen mit dem Strafrecht

Ein laufendes Strafverfahren oder eine strafrechtliche Verurteilung können sich an unterschiedlichen Stellen auswirken. Dabei ist es hilfreich, nach dem aufenthaltsrechtlichen Status der

betroffenen Person zu unterscheiden, also ob die betroffene Person eine Aufenthaltserlaubnis (III.1.a)), eine Niederlassungserlaubnis (III.1.b)) oder eine Duldung (III.1.c)) besitzt.

a) Person besitzt Aufenthaltserlaubnis

Wenn ein Antrag auf Erteilung oder Verlängerung eines bestimmten Aufenthaltstitels bei der zuständigen Ausländerbehörde gestellt wird, müssen zunächst neben den speziellen Voraussetzungen des begehrten Titels grundsätzlich die **allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen** aus § 5 AufenthG vorliegen.

aa) Ausweisungsinteressen als Problem bei Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis setzt in der Regel voraus, dass **kein Ausweisungsinteresse** besteht (§ 5 Absatz 1 Nr. 2 AufenthG). Wegen § 8 Absatz 1 AufenthG gilt dies auch für die Verlängerung. In der Regel besteht ein Ausweisungsinteresse, wenn einer der Tatbestände aus § 54 AufenthG erfüllt ist.

Erlangt die Ausländerbehörde während des laufenden Antragsverfahrens **Kenntnis über die Einleitung und Durchführung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens** (§ 87 Absatz 4 Satz 1 AufenthG), hat sie – wie bereits gesagt – die Entscheidung über den Aufenthaltstitel grundsätzlich bis zum Abschluss des Verfahrens, im Falle einer gerichtlichen Entscheidung bis zu dessen Rechtskraft, **auszusetzen** (vgl. § 79 Absatz 2-5 AufenthG), denn eine strafrechtliche Verurteilung kann ein Ausweisungsinteresse begründen. Ist der Ausgang des Strafverfahrens allerdings für die Entscheidung über die Aufenthaltserlaubnis irrelevant, darf die Ausländerbehörde das Verfahren nicht aussetzen. Ob dies der Fall ist, hängt davon ab, was für eine Aufenthaltserlaubnis die Person beantragt hat.

Gleiches gilt für eine subsidiär Schutzberechtigte Person, die wegen eines kleinen Diebstahls angeklagt ist und dafür nur eine geringe Geldstrafe zu erwarten hat. Eine Verurteilung zu einer solchen Geldstrafe kann zwar ein Ausweisungsinteresse begründen, das die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 Alternative 2 AufenthG aber wegen § 5 Absatz 3 Satz 1 AufenthG niemals ausschließen kann (näher dazu unter bbb).

aaa) Das Ausweisungsinteresse nach § 54 Absatz 2 Nr. 10 AufenthG

In der Praxis spielt das schwerwiegende Ausweisungsinteresse nach § 54 Absatz 2 Nr. 10 AufenthG eine große Rolle, weil dessen vergleichsweise niedrig angesetzte Anforderungen rasch erfüllt sein können. Nach § 54 Absatz 2 Nr. 10 AufenthG besteht ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse unter anderem schon dann, wenn der*die Ausländer*in einen nicht nur vereinzelt oder geringfügigen Verstoß gegen Rechtsvorschriften begangen hat.

Bei Begehung einer Straftat liegt der vorausgesetzte **Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift offensichtlich vor. Dieser** Der Rechtsverstoß ist nur dann **unbeachtlich**, wenn er geringfügig war. Auch geringfügige Rechtsverstöße begründen ein Ausweisungsinteresse, wenn sie nicht vereinzelt geblieben sind.

BEISPIELFALL⁸:

*Der*die Ratsuchende hat seinem Hausmeister bei einer nachbarschaftlichen Auseinandersetzung mit körperlicher Gewalt und dem Tode gedroht, wobei er*sie ihn brutal am Hals gepackt und gewürgt hatte. Er*sie wurde daraufhin rechtskräftig zu einer **Geldstrafe in Höhe von 80 Tagessätzen** wegen vorsätzlicher **Nötigung, versuchter gefährlicher Körperverletzung und Bedrohung** verurteilt. Die Rechtsprechung würde hier wohl ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse im Sinne **des § 54 Absatz 2 Nr. 10 AufenthG** annehmen. Eine **Verurteilung zu 80 Tagessätzen** wegen einer **vorsätzlichen Tat** wie im Beispielfall ist **grundsätzlich nicht geringfügig**. Als allgemeine Bagatellgrenze hat sich die Verurteilung zu einer Straftat von bis zu 30 Tagessätzen entwickelt. Diese Bagatellgrenze wird in jüngerer Zeit aber vermehrt in Frage gestellt, weil in anderen Kontexten erst strafrechtliche Verurteilungen zu mehr als 50 oder 90 Tagessätzen schaden.⁹*

bbb) Ausnahmen bei Aufenthaltserlaubnis nach § 24 oder § 25 Absatz 1 – 3, Absatz 4a und 4b AufenthG

Für einige Aufenthaltstitel finden sich in § 5 Absatz 3 AufenthG **Ausnahmen von den Regelerteilungsvoraussetzungen nach § 5 Absatz 1 und Absatz 2 AufenthG**. So ist (= zwingend) von den **Voraussetzungen in § 5 Absatz 1 und Absatz 2 AufenthG abzusehen**, wenn der*die Ausländer*in eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 oder § 25 Absatz 1, Absatz 2 oder Absatz 3 AufenthG besitzt (§ 5 Absatz 3 Satz 1 Var. 1 AufenthG). Bei § 25 Absatz 1 – 3 AufenthG handelt es sich um diejenigen Aufenthaltstitel, die im Anschluss an ein zumindest teilweises Asylverfahren erteilt werden. Die Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG wird Personen mit Anspruch auf vorübergehenden Schutz nach der Massenzustromrichtlinie erteilt. In allen Fällen geht es um Menschen, denen in ihrem Herkunftsland schwere Gefahren drohen. An dieser Gefahr ändert sich nichts, wenn die Person hier in Deutschland eine Straftat begeht.

Auch bei Personen, die im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4a oder 4b AufenthG sind, spielt es keine Rolle, ob ein Ausweisungsinteresse besteht.

In allen anderen Fällen der Erteilung eines Aufenthaltstitels aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen **kann** (= Ermessensentscheidung, nicht zwingend) u.a. von der **Anwendung von § 5 Absatz 1 Nr. 2 AufenthG, also einem bestehenden Ausweisungsinteresse abgesehen** werden (§ 5 Absatz 3 Satz 2 AufenthG). Erfasst sind Fälle, bei denen der*die Ausländerin irgendeine andere Aufenthaltserlaubnis nach Kapitel 2 Abschnitt 5 (= §§ 22 – 26 AufenthG) besitzt. Wenn nach § 5 Absatz 3 Satz 2 AufenthG speziell von der Anwendung der Voraussetzung nach § 5 Absatz 1 Nr. 2 AufenthG (Nichtvorliegen eines Ausweisungsinteresses) abgesehen wird und ein ausweisungsrelevanter Sachverhalt Gegenstand eines noch laufenden Straf- oder anderweitigen Verfahrens ist, heißt das nicht automatisch, dass eine Ausweisung auf Grundlage der im Verfahren maßgeblichen Tatsachen rechtlich nicht mehr möglich wäre. Im Gegenteil: die dann möglicherweise bestehenden Ausweisungsinteressen kann sich die Ausländerbehörde gem. § 5 Absatz 3 Satz 3 AufenthG vorbehalten („aufsparen“),

⁸ Nach VGH München, Beschl. v. 09.10.2024 – 19 ZB 23.1101.

⁹ Vgl. z.B. VGH BW, Beschl. v. 25.07.2023 – 11 S 985/22 Rn. 32.

um dann ggf. zu späterer Zeit eine Ausweisung zu verfügen, sofern die Voraussetzungen vorliegen. In der Praxis setzt sie das aufenthaltsrechtliche Verfahren aber häufig aus und wartet den Ausgang des Strafverfahrens ab.

ccc) Zwingender Versagungsgrund nach § 5 Absatz 4 AufenthG

Einen **zwingenden** Versagungsgrund für die Erteilung eines Aufenthaltstitels¹⁰ sieht § 5 Absatz 4 AufenthG vor, sofern ein besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 oder 4 AufenthG besteht oder eine Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG erlassen worden ist. Damit sind **Fälle** erfasst, bei denen von dem*der Ausländer*in eine **schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung** der Bundesrepublik Deutschland gegenwärtig ausgeht.

bb) Ausweisung

Eine Ausweisung erfolgt meist, um ein bestehendes Aufenthaltsrecht zu beseitigen. Die Ausweisung ist stets das Ergebnis einer einzelfallbezogenen Abwägung der öffentlichen Ausweisungsinteressen und der Bleibeinteressen der betroffenen Person. Diese Bleibeinteressen sind in § 55 AufenthG beispielhaft benannt.

Durch die Ausweisung erlischt ein erteilter Aufenthaltstitel, sodass die betroffene Person **ausreisepflichtig** wird (vgl. § 51 Absatz 1 Nr. 5, § 50 Absatz 1 AufenthG). Zumeist wird mit der Ausweisung auch ein Einreise- und Aufenthaltsverbot angeordnet mit der Folge, dass die Person nicht mehr in das Bundesgebiet einreisen und sich hier aufhalten darf (vgl. § 11 Absatz 1 Satz 1 und Satz 3 AufenthG). Das bedeutet aber noch nicht, dass die Person abgeschoben werden kann und darf.

Ziel der Ausweisung ist die sog. **Gefahrenabwehr**; sie verfolgt den Zweck der Abwehr künftiger Gefahren insbesondere für die öffentliche Sicherheit und Ordnung (vgl. § 53 Absatz 1 Halbsatz 1 AufenthG). Regelmäßig kommt eine Ausweisung aufgrund von Straftaten in Betracht (sog. **strafatbezogene Ausweisung**). Durch sie wird die betroffene Person aber nicht „zusätzlich“ durch die Ausländerbehörde „bestraft“. Vielmehr wird bewertet, ob eine Person perspektivisch „gefährlich“ ist. Mit anderen Worten wird danach gefragt, ob es hinreichend wahrscheinlich ist, dass die Person erneut vor allem Straftaten begeht (sog. Gefahrenprognose). In diese Gefahrenprognose werden alle bekannten Tatsachen und Umstände über das vergangene Verhalten der Person einbezogen.

Dabei wird zwischen einer Ausweisung aus spezialpräventiven und generalpräventiven Gründen unterschieden. Eine **spezialpräventive Ausweisung** blickt auf das vergangene und gegenwärtige Verhalten des*der Ausländer*in und fragt danach, ob die (gegenwärtige) Gefahr der wiederholten Begehung der Straftat in Zukunft besteht (Wiederholungsgefahr). Die **Ausweisung aus Gründen der Generalprävention** dagegen stützt sich nicht auf das Verhalten des*der Ausländer*in; sie erfordert keine von ihm*ihr ausgehende gegenwärtige Gefahr. Vielmehr will die generalpräventive Ausweisung andere Ausländer*innen davon abhalten, ähnliche Straftaten zu begehen.

¹⁰ Es kommt dabei nicht auf einen speziellen Titel an, gemeint sind alle Aufenthaltstitel.

Im Einzelfall kann sich ein **besonderer Ausweisungsschutz** aus § 53 Absatz 3, Absatz 3a oder Absatz 4 AufenthG ergeben. Auf diesen können sich z.B. **Asylberechtigte oder international Schutzberechtigte, also anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte** (vgl. § 53 Absatz 3a AufenthG) sowie **Personen im laufenden Asylverfahren** (§ 53 Absatz 4 AufenthG) berufen, aber auch bei Menschen mit **Aufenthaltsrecht nach Assoziationsabkommen EWG/Türkei oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU** nach § 9a AufenthG (§ 53 Absatz 3 AufenthG). Dieser Ausweisungsschutz hat zur Folge, dass an die Ausweisung **erhöhte Anforderungen** gestellt werden. Eine **generalpräventive Ausweisung** ist gegenüber diesen Personengruppen **nicht möglich**. Zudem genügt nicht die „bloße“ Gefahr der Wiederholung. Vielmehr muss von der Person eine besonders schwerwiegende Gefahr ausgehen.

HINWEIS: Die inlandsbezogene Ausweisung

*Besonders hervorzuheben ist die sog. **inlandsbezogene Ausweisung**. Dabei ist von vornherein bekannt, dass die Person nicht abgeschoben werden kann, weil Abschiebungshindernisse bestehen. Diese Art der **Ausweisung soll also** nicht zur Aufenthaltsbeendigung führen, sondern verfolgt den Zweck, **eine Aufenthaltsverfestigung des*der Ausländer*in zu verhindern**. Im Ergebnis wird die betroffene Person auf den Duldungsstatus „herabgestuft“, indem die Ausweisung „nur“ zum Verlust des Aufenthaltstitels führt.*

cc) Nachträgliche Befristung und auflösende Bedingung bei Ausweisungsinteressen

Durch eine **nachträgliche Befristung** (§ 7 Absatz 2 Satz 2 AufenthG) oder eine **auflösende Bedingung** (§ 12 Absatz 2 Satz 1 AufenthG) des Bestehens eines Ausweisungsinteresses kann die Aufenthaltserlaubnis nicht zum Erlöschen gebracht werden, da auf diesem Weg die besonderen Voraussetzungen der Ausweisung in den §§ 53 ff. AufenthG, insbesondere das Erfordernis einer umfassenden Interessenabwägung und der besondere Ausweisungsschutz aus § 53 Absatz 3 bzw. Absatz 3a, ausgehebelt wären.

dd) Widerruf und Rücknahme des Aufenthaltstitels

Neben der Ausweisung kennt das Aufenthaltsrecht auch die Möglichkeit des **Widerrufs** (§ 52 AufenthG) und der **Rücknahme** eines Aufenthaltstitels (nicht zu verwechseln mit der Rücknahme des asylrechtlichen Schutzstatus), um die Person ausreisepflichtig „zu machen“.

Durch den **Widerruf eines Aufenthaltstitels** nach § 52 AufenthG wird ein ursprünglich rechtmäßiger Aufenthaltstitel entzogen, wenn dieser nachträglich rechtswidrig geworden ist, heute also nicht mehr erteilt werden dürfte (§ 51 Absatz 1 Nr. 4 AufenthG). In der Praxis begegnet einem der Widerruf häufig, nachdem das BAMF einen bestehenden Schutzstatus wegen einer strafrechtlichen Verurteilung entzogen hat. Dann kann die Ausländerbehörde auch den darauf aufbauenden Aufenthaltstitel durch Widerruf entziehen (§ 52 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthG). Meistens wird sie aber eine Ausweisung vornehmen. Auf den besonderen Ausweisungsschutz kann sich die Person dann nicht mehr berufen, weil ihr Schutzstatus ja vom BAMF entzogen wurde.

Anders als beim Widerruf ist der **Aufenthaltstitel im Falle der Rücknahme** gem. § 48 Verwaltungsverfahrensgesetz nicht erst nachträglich rechtswidrig geworden, sondern war dies schon im Zeitpunkt der Erteilung. Insofern ist die Rücknahme eines Aufenthaltstitels bei Straftaten von **geringerer Bedeutung**, da der Ausländerbehörde bei Erteilung des Titels die relevanten Daten meist vorliegen, weil sie ja stets über Einleitung und Ausgang eines Strafverfahrens informiert wird.

ee) Widerruf bei Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 Satz 1 AufenthG

Wenn die Ausländerbehörde wegen eines Abschiebungsverbots eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 Satz 1 AufenthG erteilt hat und die Person später eine Straftat von erheblicher Bedeutung begeht, kann die Aufenthaltserlaubnis ebenfalls widerrufen werden (§ 52 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 Buchst. b AufenthG). Eine „Straftat von erheblicher Bedeutung“ setzt ein **Kapitalverbrechen**¹¹ oder eine **sonstige** Straftat voraus, die **in den meisten Rechtsordnungen als besonders schwerwiegend qualifiziert** ist und entsprechend strafrechtlich verfolgt wird.¹² Bagatelldelikte, wie z. B. Diebstahl geringwertiger Sachen und geringfügige Sachbeschädigungen, sind nicht von erheblicher Bedeutung. Einer Verurteilung dazu bedarf es nicht. Auch ist es unerheblich, ob die Tat in Deutschland, im Herkunftsstaat oder im Drittstaat begangen worden ist.

ff) Widerruf bei Aufenthaltserlaubnis nach § 16g und § 19d Absatz 1a AufenthG

Wer früher ausreisepflichtig war und dann zur Durchführung einer qualifizierten Ausbildung eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16g AufenthG erhalten hat, verliert diese wieder, wenn er während der Ausbildung wegen einer im Bundesgebiet begangenen **vorsätzlichen Straftat** verurteilt wird und die Verurteilung auf eine **Geldstrafe von insgesamt mehr als 50 Tagessätzen** oder **mehr als zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten**, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder Asylgesetz nur von Ausländer*innen begangen werden können, lautet Aufenthaltserlaubnis (vgl. § 16g Absatz 2 Nr. 4 i.V.m. § 19d Absatz 1 Nr. 7 AufenthG). Dann nämlich verpflichtet § 16g Absatz 7 AufenthG die Ausländerbehörde zum Widerruf. Anders als nach § 52 AufenthG steht der Widerruf also nicht im Ermessen der Ausländerbehörde. Ebenfalls zwingend zu widerrufen ist eine Aufenthaltserlaubnis, die der Person im Anschluss an eine Ausbildungsduhlung (§ 60c AufenthG) oder Aufenthaltserlaubnis nach § 16g AufenthG zur Ausübung einer Fachkrafttätigkeit erteilt wurde. Im Falle einer strafrechtlichen Verurteilung oberhalb der Bagatellgrenzen folgt die Pflicht zum Widerruf aus § 19d Absatz 1b AufenthG oder § 16g Absatz 9 AufenthG.

¹¹ D. h. besonders schwerwiegende Straftaten wie Mord (§ 211 StGB), Totschlag (§ 212 StGB), Körperverletzung mit Todesfolge (§ 227 StGB), Raub mit Todesfolge (§ 251 StGB) oder die Brandstiftung mit Todesfolge (§ 306c StGB). Eine Auswahl an Kapitaldelikten findet sich in der Aufzählung in § 74 Absatz 2 Satz 1 GVG.

¹² BVerwG, Urt. v. 25.05.2015 – 1 C 16.14 (Rn. 27); VGH München, Urt. v. 20.03.2013 – 19 BV 11.288, juris Rn. 49 ff.

b) Person besitzt Niederlassungserlaubnis

Auch wenn dem*der betroffenen Ausländer*in eine Niederlassungserlaubnis erteilt wurde, bedeutet das bei strafgerichtlichen Verurteilungen nicht, dass er*sie vor aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen bewahrt ist. Auch ein unbefristetes Aufenthaltsrecht kann durch Ausweisung entzogen werden.

Allgemein gilt, dass das unbefristete Aufenthaltsrecht ein **besonders schwerwiegendes Bleibeinteresse begründet** (nach § 55 Absatz 1 Nr. 1 AufenthG). Entsprechend stark muss das Ausweisungsinteresse sein, um eine Ausweisung zu rechtfertigen.

Darüber hinaus gilt bei Personen, denen eine **Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU (§ 9a AufenthG)** erteilt worden ist, zusätzlich ein **besonderer Ausweisungsschutz** (s. dazu auch oben III.1.a) bb)). Nach **§ 53 Absatz 1 i. V. m. Absatz 3 AufenthG** kann ein Ausländer mit Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU nur dann ausgewiesen werden, wenn das persönliche Verhalten der betroffenen Person gegenwärtig eine **schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung** darstellt, die ein **Grundinteresse der Gesellschaft** berührt und die Ausweisung für die **Wahrung dieses Interesses unerlässlich** ist. Eine generalpräventive Ausweisung ist dann nicht möglich. Eine solche Ausweisung wurde z. B. für den Fall als rechtmäßig erachtet, bei dem die ausgewiesene Person **mehrfach Straftaten begangen** hat und insbesondere wegen eines **schweren Betäubungsmitteldelikts** verurteilt wurde.¹³

Unter anderem wegen dieses gesteigerten Ausweisungsschutzes ist es ratsam, neben einer Niederlassungserlaubnis auch eine Daueraufenthaltserlaubnis-EU zu beantragen. Das Nebeneinander mehrerer Aufenthaltstitel ist seit langem anerkannt.

c) Person besitzt Duldung

aa) Möglicher Ausschluss von Bleiberechtsoptionen

Regelmäßig stellt sich im Fall von geduldeten Menschen die Frage, ob die Möglichkeit einer Aufenthaltssicherung, häufig „Spurwechsel“ genannt, besteht. Das Gesetz kennt inzwischen eine Reihe von Bleiberechtsoptionen. Alle sehen Ausschlussgründe bei strafrechtlichen Verurteilungen vor. Im Detail unterscheiden sich diese aber.

aaa) Aufenthaltserlaubnis bei Unmöglichkeit der Ausreise (§ 25 Absatz 5 AufenthG)

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach **§ 25 Absatz 5 AufenthG** kommt in Betracht, wenn die **Ausreise** des/der **vollziehbar ausreisepflichtigen** Ausländer*in aus **rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich** ist und mit dem Wegfall des **Ausreisehindernisses** in absehbarer Zeit **nicht zu rechnen ist** (vgl. § 25 Absatz 5 Satz 1 AufenthG). Strafrechtliche Verurteilungen können hier über die allgemeine Erteilungsvoraussetzung des § 5 Absatz 1 Nr. 2 AufenthG (**kein Ausweisungsinteresse**) Bedeutung erlangen. Dabei ist zu beachten, dass die Ausländerbehörde im Ermessenswege von einem bestehenden Ausweisungsinteresse absehen kann (§ 5 Absatz 3 Satz 2 AufenthG). Starre Strafmaßgrenzen, die stets zur Ablehnung der Aufenthaltserlaubnis führen, existieren nicht.

¹³ Vgl. VG Bremen, Beschl. v. 28.4.2022 – 2 V 594/22, juris.

bbb) Aufenthaltserlaubnis bei gut integrierten Jugendlichen und jungen Volljährigen (§ 25a Absatz 1 AufenthG)

Bei sog. „gut integrierten“ Jugendlichen und jungen Volljährigen, welche entweder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG oder seit **mindestens zwölf Monaten** eine Duldung besitzen, kommt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach **§ 25a Absatz 1 Satz 1 AufenthG** in Betracht. Unter anderem wird eine **positive Integrationsprognose** vorausgesetzt (vgl. § 25a Absatz 1 Satz 1 Nr. 4, Nr. 5 AufenthG). Bei dieser werden auch strafrechtliche Verurteilungen berücksichtigt, ohne dass diese stets zur Ablehnung der Aufenthaltserlaubnis führen dürfen. Auch für § 25a Absatz 1 AufenthG gilt § 5 Absatz 1 Nr. 2 AufenthG. Das heißt ein Ausweisungsinteresse steht der Erteilung in der Regel entgegen, die Ausländerbehörde kann dieses aber im Ermessenswege unberücksichtigt lassen. Starre Strafmaßgrenzen existieren nicht.

ccc) Aufenthaltserlaubnis für Eltern und Ehegatten (§ 25a Absatz 2 AufenthG)

Sofern die Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Absatz 1 Satz 1 AufenthG einem minderjährigen Ausländer erteilt worden ist, besteht die Möglichkeit, den **Eltern** oder einem **personensorgeberechtigten Elternteil** eine Aufenthaltserlaubnis nach **§ 25a Absatz 2 Satz 1 AufenthG** zu erteilen. Die Erteilung ist ausgeschlossen, wenn der/die Familienangehörige wegen einer im Bundesgebiet begangenen **vorsätzlichen Straftat verurteilt** wurde, wobei **Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen** oder **bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten**, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder Asylgesetz begangen werden können (vgl. §§ 95 ff. AufenthG, §§ 84 ff. AsylG), grundsätzlich außer Betracht bleiben (vgl. § 25a Absatz 3 AufenthG). **Verurteilungen zu Freiheits- oder Jugendstrafen** schaden also **stets**. Derselbe Ausschlussgrund gilt für Ehepartner*innen einer Person, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Absatz 1 Satz 1 AufenthG besitzt (§ 25a Absatz 2 Satz 3 AufenthG).

ddd) Aufenthaltserlaubnis bei nachhaltiger Integration (§ 25b Absatz 1 Satz 1 AufenthG)

Einem*einer Ausländer*in, dem*der eine **Duldung** oder Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG erteilt worden ist, **soll** bei **nachhaltiger** Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland eine Aufenthaltserlaubnis abweichend von § 5 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 AufenthG erteilt werden (vgl. **§ 25b Absatz 1 Satz 1 AufenthG**). In § 25b Absatz 2 Nr. 2 AufenthG findet sich ein zwingender Versagungsgrund für den Fall, dass ein **Ausweisungsinteresse nach § 54 Absatz 1 oder Absatz 2 Nr. 1 und Nr. 2 AufenthG besteht**. Damit sind rechtskräftige Verurteilungen wegen einer oder mehrerer Straftaten zu einer **Freiheitsstrafe ab sechs Monaten** oder **Jugendstrafen ab einem Jahr** schädlich (§ 54 Absatz 2 Nr. 1, Nr. 2 AufenthG).

Darunter liegende Verurteilungen können aber immer noch ein Ausweisungsinteresse erfüllen, das die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zwar nicht zwingend, aber in der Regel ausschließt (§ 5 Absatz 1 Nr. 2 AufenthG). Allerdings besteht auch dann die **Möglichkeit**, dass von der Voraussetzung **abgesehen** werden **kann** (§ 5 Absatz 3 Satz 2 AufenthG).

eee) Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung (§ 19d Absatz 1 oder Absatz 1a AufenthG)

Falls eine geduldete Person eine **berufliche Qualifikation** erworben hat, ist es möglich, dass ihr eine Aufenthaltserlaubnis zum **Zweck der Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung** (§ 19d Absatz 1 oder Absatz 1a AufenthG) erteilt wird. Bei Verurteilungen wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat ist die Erteilung allerdings ausgeschlossen, sofern die Verurteilung noch verwertbar ist. **Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen** oder **bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten**, die nach dem **Aufenthaltsgesetz** oder dem **Asylgesetz** nur von Ausländern begangen werden können (vgl. §§ 95 ff. AufenthG, §§ 84 ff. AsylG), bleiben aber auch hier **grundsätzlich außer Betracht** (§ 19d Absatz 1 Nr. 7 AufenthG). Verurteilungen, die **unterhalb dieser Schwellen** liegen, sind auch im Rahmen von § 5 Absatz 1 Nr. 2 AufenthG unbeachtlich. Die Regelerteilungsvoraussetzung findet dann keine Anwendung, da § 19d Absatz 1 Nr. 7 AufenthG als spezielle Norm Vorrang genießt.¹⁴

Verurteilungen nach dem Jugendstrafrecht, die nicht auf Jugendstrafe lauten, sind unschädlich.

fff) Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung für geduldete Personen (§ 16g Absatz 1 AufenthG)

Die zur Ausübung einer Berufsausbildung erteilte **Aufenthaltserlaubnis** nach § 16g AufenthG ist der Ausbildungsduldung nachgebildet. Wie die Ausbildungsduldung kennt auch § 16g AufenthG einen Ausschlussgrund bei abgeurteilten vorsätzlich begangenen Straftaten oberhalb der Grenzen von 50 bzw. 90 Tagessätzen (§ 16g Absatz 2 Nr. 4 i. V. m. § 19d Absatz 1 Nr. 7 AufenthG).

ggg) „Chancen-Aufenthaltsrecht“ (§ 104c AufenthG)

Das Chancen-Aufenthaltsrecht eröffnet geduldeten Ausländer*innen, die sich am **Stichtag des 31.10.2022 seit fünf Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten** haben, die Aussicht auf eine Aufenthaltserlaubnis. Auch das Chancen-Aufenthaltsrecht darf bei einer Verurteilung oberhalb der bereits mehrfach erwähnten Grenzen von **von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen** oder bis zu **90 Tagessätzen wegen Straftaten**, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder Asylgesetz nur von Ausländer*innen begangen werden können, nicht erteilt werden.

Auch sämtliche **Verurteilungen nach dem Jugendstrafrecht, die nicht auf Jugendstrafe lauten**, sind unschädlich.

bb) Ausbildungsduldung (§ 60c AufenthG)

Nicht nur können Verurteilungen wegen Straftaten einen „Spurwechsel“ erschweren oder bis zur Tilgungsreife gar versperren; sie können auch den **Bestand der Duldung gefährden**. Dies betrifft Fälle, bei denen dem*der Ausländer*in eine **Ausbildungsduldung** (§ 60c AufenthG) oder eine **Beschäftigungsduldung** (§ 60d AufenthG) erteilt worden ist.

¹⁴ VG Stuttgart, Urt. v. 25.11.2021 - 11 K 1972/20 –, Rn. 59.

Verurteilungen wegen vorsätzlich begangener Straftaten oberhalb der Bagatellgrenzen von 50 bzw. 90 Tagessätze schließen die Erteilung der Ausbildungsduldung aus (§ 60c Absatz 2 Nr. 4 i.V.m. § 19d Absatz 1 Nr. 7 AufenthG). Kommt es nach Erteilung der Ausbildungsduldung zu einer entsprechenden Verurteilung, erlischt die Ausbildungsduldung automatisch (§ 60c Absatz 4, Absatz 2 Nr. 4 i. V. m. § 19d Absatz 1 Nr. 7 AufenthG). Die Rechtslage ist hier also noch strenger als bei der Ausbildungsaufenthaltserlaubnis nach § 16g AufenthG, die ja „nur“ widerrufen werden muss, aber nicht automatisch erlischt.

cc) Beschäftigungsduldung (§ 60d AufenthG)

Bei der Beschäftigungsduldung ist die Rechtslage noch strenger. Unschädlich sind hier allein Verurteilungen wegen eines vorsätzlich begangenen ausländerrechtliches Delikts von bis einschließlich 90 Tagessätzen (§ 60d Absatz 1 Nr. 7 AufenthG). Alle anderen Verurteilungen wegen einer Vorsatztat sind schädlich. Dabei kommt es zu einer Zurechnung unter Ehepartner*innen.

Erfolgt die Verurteilung nach Erteilung der Beschäftigungsduldung, muss diese widerrufen werden (§ 60d Absatz 3 Satz 1 i. V. m. Absatz 1 Nr. 7 AufenthG).

Darüber hinaus kann auch das **Verhalten der Kinder zum Ausschluss von der Beschäftigungsduldung oder zu deren Widerruf führen**. Dies ist dann der Fall, wenn bei den Kindern **Ausweisungsinteressen** nach § 54 Absatz 2 Nr. 1-2 AufenthG bestehen (d. h.: rechtskräftige **Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten** oder **Jugendstrafe von mindestens einem Jahr**) oder eine rechtskräftige **Verurteilung wegen vorsätzlichen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln** (§ 29 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BtMG) vorliegt.

cc) Gesteigertes Risiko der Abschiebung

Auch wird für den Fall der **wiederholten rechtskräftigen Verurteilung wegen vorsätzlicher Straftaten** zu mindestens einer Freiheitsstrafe beispielhaft vom Gesetz angeführt, dass dann **konkrete Anhaltspunkte für Fluchtgefahr** bestehen können (vgl. § 62 Absatz 3b Nr. 4 AufenthG). Dies spielt eine wichtige Rolle bei der Frage, ob die Voraussetzungen für die Anordnung der **Sicherungshaft** vorliegen.

dd) Ausweisung, auch bei Duldung?

Die Verfügung einer **Ausweisung setzt nicht voraus**, dass sich der*die Ausländer*in **mit einem Aufenthaltstitel oder anderweitig erlaubt im Bundesgebiet aufhält**.¹⁵ Demnach können auch Menschen ausgewiesen werden, die sich ohne erforderlichen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufhalten, also z. B. mit einer Duldung.

¹⁵ BVerwG, Urt. v. 31.03.1998 – 1 C 28/97.

d) Straftaten als Hindernis der Aufenthaltsverfestigung

Strafgerichtliche Verurteilungen wirken sich in vielfacher Hinsicht auch auf **Perspektiven der Verfestigung des Aufenthalts negativ aus**.¹⁶ So kann die Erteilung eines unbefristeten Aufenthaltstitels, also einer Niederlassungserlaubnis (§ 9 AufenthG) oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU (§ 9a AufenthG), oder aber der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ausgeschlossen sein.

aa) Niederlassungserlaubnis und Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU

Niederlassungserlaubnis und Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU dürfen nur dann erteilt werden, wenn **Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung** unter **Berücksichtigung der Schwere oder der Art des Verstoßes** gegen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder der von dem*der Ausländer*in ausgehenden Gefahr unter **Berücksichtigung der Dauer des bisherigen Aufenthalts** und dem **Bestehen von Bindungen im Bundesgebiet** nicht entgegenstehen (§ 9 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4, § 9a Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 AufenthG). Der Ausschlussgrund, der auch bei den humanitären Niederlassungserlaubnissen nach § 26 Absatz 3 und Absatz 4 AufenthG sowie der Niederlassungserlaubnis für Fachkräfte (§ 18c AufenthG) Anwendung findet, verdrängt die allgemeine Erteilungsvoraussetzung des § 5 Absatz 1 Nr. 2 AufenthG (Nichtbestehen eines Ausweisungsinteresses). Der Hinweis auf eine erfolgte Verurteilung reicht deshalb keinesfalls zur Ablehnung der Niederlassungserlaubnis. Erforderlich ist eine **einzelfallbezogene Abwägung**. In dieser Abwägung ist dann auch eine strafrechtliche Verurteilung zu berücksichtigen. Starre Grenzen, ab deren Überschreiten eine Verurteilung stets zur Ablehnung des unbefristeten Aufenthaltsrechts führt, existieren nicht.

bb) Einbürgerung nach §§ 8 bis 10 StAG

Die Einbürgerung setzt daher voraus, dass der*die Einbürgerungsbewerber*in weder wegen einer **rechtswidrigen Tat zu einer Strafe verurteilt** noch gegen ihn aufgrund seiner **Schuldunfähigkeit eine Maßregel der Besserung und Sicherung** angeordnet worden ist. Außer Betracht bleiben grundsätzlich **Verurteilungen zu Geldstrafen bis zu 90 Tagessätzen** (§ 12a Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 StAG) sowie **Verurteilungen zu Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten, die zur Bewährung ausgesetzt und nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen** worden sind (§ 12a Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 StAG). Bei **mehreren Verurteilungen** sind diese gem. § 12a Absatz 1 Satz 3 StAG **zusammenzuzählen**, außer es wird eine niedrigere Gesamtstrafe gebildet. Straftaten unterhalb dieser Grenzen stehen aber **ausnahmsweise** dann der Einbürgerung entgegen, wenn das Strafgericht **antisemitische, rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende Beweggründe und Ziele** im Urteil festgestellt hat (§ 12a Absatz 1 Satz 2 StAG).

§ 12a Absatz 2 Satz 2 StAG betätigt den allgemeinen Grundsatz, dass eine im BZR eingetragene Verurteilung, die **tilgungsreif** ist (§ 51 Absatz 1 BZRG) nicht mehr zu beachten ist.

¹⁶ Zur Aufenthaltsverfestigung siehe *McGinley*, Arbeitshilfe Aufenthaltsverfestigung, Stand: Februar 2024.

Auch hier wird – sofern gegen die Person wegen des Verdachts einer Straftat **ermittelt** wird – die **Entscheidung über die Einbürgerung** bis zur Einstellung des Strafverfahrens oder der Entscheidung des Gerichts **zurückgestellt** (vgl. § 12a Absatz 3 StAG).

Für bestimmte strafrechtliche Verurteilungen sieht § 32b StAG vor, dass die **Einbürgerungsbehörde** bei der zuständigen **Staatsanwaltschaft nachzufragen** hat, ob im Urteil des Strafgerichts **antisemitische, rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende Beweggründe** und **Ziele** festgestellt worden sind. Dies betrifft z.B. Verurteilungen wegen **Völkerverhetzung** (§ 130 StGB), **Beleidigung** (§ 185 StGB), (gefährlicher) **Körperverletzung** (§§ 223, 224 StGB) oder etwa **Sachbeschädigung** (§ 303 StGB) und **Brandstiftung** (§ 306 StGB) zugrunde liegen. Bei diesen hält der Gesetzgeber ein entsprechendes Tatmotiv für wahrscheinlicher als bei anderen.

2. Asylrechtliche Verzahnungen mit dem Strafrecht

Von den aufenthaltsrechtlichen Auswirkungen z.B. auf den Aufenthaltstitel sind die Folgen einer strafrechtlichen Verurteilung für ein laufendes Asylverfahren oder einen bereits gewährten Schutzstatus zu unterscheiden.

a) Auswirkungen auf laufende Asylverfahren

Die Tatsache, dass eine **Person eine Straftat** begangen hat, ändert **nichts an der Gefahrenlage im Herkunftsland**. Wird etwa eine Person aus Afghanistan von den Taliban erwie-senermaßen mit dem Tode bedroht, ändert sich daran rein gar nichts, wenn diese Person in Deutschland einen Menschen tötet. Strafrechtlich wird die Person im Falle einer Verurteilung „ganz normal“ bestraft. Asylrechtlich ist es unter hohen Voraussetzungen außerdem zulässig, den Asylantrag dieser Person – trotz Verfolgung oder anderer Gefahren – abzulehnen. Das bedeutet aber nicht zwingend, dass die Person auch abgeschoben werden darf. Aus gutem Grund lässt sich das Recht nicht von dem „Auge um Auge“ oder „Selbst-Schuld“-Prinzip leiten, wie es in der öffentlichen Diskussion häufig gefordert wird.

aa) Versagung des Flüchtlingsschutzes

Im laufenden Asylverfahren kann die Aufenthaltsgestattung (vgl. § 55 AsylG) aufgrund einer strafrechtlichen Verurteilung nicht unmittelbar erlöschen (vgl. die Gründe des § 67 Absatz 1 AsylG). Jedoch kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 AufenthG dem Ausländer vor Abschluss des Asylverfahrens die Abschiebung angedroht und diese durchgeführt werden (vgl. § 67 Abs. 1 Nr. 4 AsylG i.V.m. § 60 Abs. 9 AufenthG). Zudem besteht die Möglichkeit, dass das BAMF die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkennt, obwohl eine Verfolgungs-gefahr besteht.

Dies kommt in der Regel dann in Betracht, wenn der Ausländer aus schwerwiegenden Gründen als eine **Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland** anzusehen ist oder eine **Gefahr für die Allgemeinheit** bedeutet, weil er wegen eines **Verbrechens** oder **besonders schweren Vergehens** zu einer **Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren** verurteilt worden ist (vgl. § 3 Absatz 4 Halbsatz 2 Variante 1 AsylG i. V. m. § 60 Absatz 8 Nr. 2 und Nr. 3 AufenthG). Das Gleiche gilt, wenn das BAMF eine Entscheidung nach § 60 Absatz 8a oder Absatz 8b AufenthG getroffen hat (§ 3 Absatz 4 Halbsatz. 2 Variante 2 AsylG). Es handelt

sich um Fälle, bei denen der*die Ausländer*in eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er wegen **einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig** zu einer **Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens zwei Jahren oder von mindestens einem Jahr verurteilt** worden ist, sofern es sich bei der Straftat um

- eine **Straftat nach § 177 StGB oder § 96, § 97 AufenthG** handelt,
- die **Straftat mit Gewalt, unter Anwendung von Drohung mit Gefahr für Leib oder Leben oder mit List** begangen worden ist oder
- im Rahmen des Strafurteils ein **antisemitischer, rassistischer, fremdenfeindlicher, geschlechtsspezifischer, gegen die sexuelle Orientierung gerichteter oder sonstiger menschenverachtender Beweggrund** ausdrücklich festgestellt wurde.

Es ist äußerst zweifelhaft, ob diese Regelungen mit europäischem Recht vereinbar sind.

bb) Versagung des subsidiären Schutzes

Die Zuerkennung des **subsidiären Schutzes** nach § 4 Absatz 1 AsylG ist ausgeschlossen, wenn schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass der*die Schutzsuchende eine **schwere Straftat** begangen hat (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 AsylG) und damit als „schutzwürdig“ anzusehen ist. Die Annahme einer schweren Straftat setzt stets eine einzelfallbezogene Würdigung der genauen tatsächlichen Umstände voraus, um zu ermitteln, ob schwerwiegende Gründe zu der Annahme berechtigen, dass die Handlungen der betroffenen Person unter diesen Ausschlussstatbestand fallen.¹⁷ Erforderlich ist ein **Kapitalverbrechen** oder eine **sonstige Straftat**, die in den meisten Rechtsordnungen als **besonders schwerwiegend** angesehen und entsprechend verfolgt wird, wie z. B. **Mord, Vergewaltigung, Folter, Menschen- oder Drogenhandel oder Wirtschaftsdelikte**, nicht dagegen **Alltagskriminalität**.¹⁸ Darüber hinaus ist die Zuerkennung subsidiären Schutzes ausgeschlossen, wenn der/die Ausländer*in eine **Gefahr für die Allgemeinheit oder für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland** darstellt (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 AsylG). Dieser Ausschlussgrund erfordert im Rahmen einer in die Zukunft gerichteten **Prognose**, dass das zukünftige Verhalten der betroffenen Person eine Gefahrenlage im Zeitpunkt der Entscheidung fortbestehen lässt. Für die Annahme dieses Ausschlussgrundes **genügt es daher nicht**, allein auf die in der Vergangenheit liegende strafrechtliche Verurteilung abzustellen.¹⁹ Es **sind also sehr hohe Anforderungen** gestellt.

cc) Ablehnung des Asylantrags als „offensichtlich unbegründet“?

Das BAMF lehnt einen Asylantrag gem. § 30 Absatz 1 Nr. 7 AsylG als **offensichtlich unbegründet** ab, wenn der*die Ausländer*in aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung ausgewiesen wurde oder es schwerwiegende Gründe für die Annahme gibt, dass er eine **Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland** oder die öffentliche Ordnung darstellt.

¹⁷ Vgl. EuGH, Urt. v. 13.9.2018 – C-369/17.

¹⁸ BVerwG, Urt. v. 24.11.2009 – 10 C 24.08; VG Regensburg, Beschl. v. 04.01.2024 – 13 S 23.31428, juris Rn. 27 f.

¹⁹ So der Fall in VGH Mannheim, Beschl. v. 21.01.2022 – A 4 S 108/22 bzw. der Vorinstanz VG Stuttgart, Urt. v. 17.11.2021 - A 11 K 2760/20.

dd) Abschiebung des*der abgelehnten Asylbewerbers*Asylbewerberin

Nach rechtskräftiger Ablehnung des Asylantrags wird der*die ehemals asylwerbende Person ausreisepflichtig, da die Aufenthaltsgestattung erlischt (§ 67 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 AsylG). Das BAMF hat in der ablehnenden Entscheidung zu prüfen, ob **Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 5 oder Absatz 7 AufenthG** bestehen (vgl. § 31 Absatz 3 Satz 1 Variante 2 AsylG). Da die begangene Straftat nichts an der drohenden Verfolgung bzw. dem drohenden ernsthaften Schaden ändert, wird vom BAMF in der Regel ein solches Verbot festgestellt, sodass der*die betroffene Ausländer*in nicht abgeschoben werden darf. Eine **Aufenthalts-erlaubnis** nach § 25 Absatz 3 Satz 1 AufenthG kann dennoch **nicht erteilt** werden, da die Person regelmäßig den Ausschlussgrund nach § 25 Absatz 3 Satz 3 Nr. 2 AufenthG (**Straftat von erheblicher Bedeutung**) erfüllt.

b) Aufhebung eines bereits gewährten Schutzstatus

Sofern einer Person ein Schutzstatus gewährt wurde und **später eine Straftat** begeht, welche die Ablehnung des Asylantrags gerechtfertigt hätte, kann das BAMF den Schutzstatus nachträglich widerrufen. Stellt das BAMF fest, dass es den Schutzstatus schon gar nicht hätte gewähren dürfen, weil z. B. eine Verurteilung nicht bekannt war, wird der Schutzstatus durch **Rücknahme** entzogen (§ 73 AsylG). **Gegen den Widerrufs- und Rücknahmebescheid** kann Klage erhoben werden, die allerdings **keine aufschiebende Wirkung** hat (§ 75 Absatz 2 AsylG). Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann im Rahmen des sog. **Eilrechtsschutzes** beantragt werden.

Aufgrund der **systematischen Trennung** zwischen dem **Aufenthalts- und Asylrecht** hat der **Widerruf** oder die **Rücknahme** durch das BAMF **keine unmittelbare Folge** auf den Bestand eines erteilten Aufenthaltstitels, sondern lediglich auf die Schutzgewährung. Der **Ausländerbehörde** steht insofern in einem separaten Verwaltungsverfahren die Möglichkeit offen, **den bereits erteilten Aufenthaltstitel** nach § 52 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthG zu **widerrufen oder durch Ausweisung zu „zerstören“**. Besitzt die Person „nur“ eine (befristete) Aufenthaltserlaubnis, kann sie außerdem die Verlängerung verweigern, weil der Person dann ja kein Status als Flüchtling oder subsidiär Schutzberechtigter zukommt.

Auch hier ist wieder zu bedenken, dass die Gefahr, welche dem erteilten Schutzstatus zugrunde lag, häufig fortbesteht. **Dann darf der Mensch – trotz der Straftat – regelmäßig nicht abgeschoben werden**, weil dann häufig ein **zwingendes Abschiebungsverbot** besteht, das in dem Widerrufs- bzw. Rücknahmebescheid vom BAMF auch festgestellt wird. Eine Aufenthaltserlaubnis erhält die Person wegen § 25 Absatz 3 Satz 3 Nr. 4 AufenthG aber regelmäßig nicht. Stattdessen wird sie – bis zum Fortfall der Gefahr – geduldet. Und natürlich verbüßt sie ihre Strafe.